



Kantonales Dispositiv zur Kontrolle und Überwachung der Leistungen der sozialpädagogischen Institutionen für Minderjährige und junge Erwachsene - Stand 2023

Institutionsname und Datum

Vor der Fremdplatzierung

Ziel Nr. 1		Beim Aufnahmeverfahren werden die Bedürfnisse der Minderjährigen oder der jungen Erwachsenen berücksichtigt. Sie entsprechen den von der Institution angebotenen Leistungen.					
Nr.	Indikator	Vorhanden (2 Pkte.)	Im Erwerb befindlich (1 Pkt.)	Nicht vorhanden (0 Pkte.)	Nicht beobachtet	Nicht anwendbar	Bemerkung (Nachverfolgung (Frist, Kontrolle beim nächsten Besuch, ...), Quellen)
1	Die spezifischen Bedürfnisse der Minderjährigen oder der jungen Erwachsenen wurden festgelegt gemäss Art. 48 und 49 SIPR..						
2	Die spezifischen Bedürfnisse der Minderjährigen oder der jungen Erwachsenen stimmen mit den Leistungen der Institution überein (Aufnahmekriterien). ¹						

¹ Wenn die Übereinstimmung der spezifischen Bedürfnisse des Minderjährigen oder des jungen Erwachsenen mit dem Angebot der Einrichtung nicht unmittelbar überprüft (Notaufnahme) oder am Eintritt nicht adwenbar sind, muss es formalisiert werden.

Ziel Nr. 2		Die Minderjährigen oder die jungen Erwachsenen bzw. ihre Familie wirken aktiv am gesamten Aufnahmeverfahren mit .					
Nr.	Indikator	Vorhanden (2 Pkte.)	Im Erwerb befindlich (1 Pkt.)	Nicht vorhanden (0 Pkte.)	Nicht beobachtet	Nicht anwendbar	Bemerkung (Nachverfolgung (Frist, Kontrolle beim nächsten Besuch, ...), Quellen)
1	Die Minderjährigen oder die jungen Erwachsenen bzw. ihre Familie haben aktiv am gesamten Aufnahmeverfahren mitgewirkt.						
2	An den Aufnahmegesprächen nehmen vier Parteien teil (die gesetzliche Vertretung, ein/e Einrichtungsleiter/in, der Einweisungsdienst oder die Unterbringungsbehörde, die/der Minderjährige oder die/der junge Erwachsene).						
3	Die Minderjährigen oder die jungen Erwachsenen bzw. ihre Familie werden über ihre Rechte und Pflichten sowie über die sie betreffenden Entscheidungen informiert. ²						

² Es handelt sich hier um konkrete Sachen (Besuchsrecht, Regelung, Möglichkeiten für einen Austritt der Einrichtung). Der Einweisungsdienst ist auch dafür verantwortlich.

Ziel Nr. 3		Die Fremdplatzierung ist Gegenstand eines Projekts. Sinn und Ziele der Fremdplatzierung werden regelmässig evaluiert.					
Nr.	Indikator	Vorhanden (2 Pkte.)	Im Erwerb befindlich (1 Pkt.)	Nicht vorhanden (0 Pkte.)	Nicht beobachtet	Nicht anwendbar	Bemerkung (Nachverfolgung (Frist, Kontrolle beim nächsten Besuch, ...), Quellen)
1	Bei der Aufnahme wurden die Ziele der Fremdplatzierung sowie die Bedingungen für die Beendigung der Fremdplatzierung festgelegt.						
2	Die Ziele der Fremdplatzierung werden regelmässig mit dem Einweisungsdienst evaluiert mindestens zwei Mal pro Jahr (erfüllt BJ-Anforderungen).						

Ziel Nr. 4		Die Beziehung zwischen der pädagogischen Bezugsperson und der/dem Minderjährigen oder der/dem jungen Erwachsenen basiert auf Respekt und Verständnis.					
Nr.	Indikator	Vorhanden (2 Pkte.)	Im Erwerb befindlich (1 Pkt.)	Nicht vorhanden (0 Pkte.)	Nicht beobachtet	Nicht anwendbar	Bemerkung (Nachverfolgung (Frist, Kontrolle beim nächsten Besuch, ...), Quellen)
1	Allen Minderjährigen oder jungen Erwachsenen wird eine erziehrische Bezugsperson zugeteilt. ³						
2	Die erziehrische Bezugsperson hat Momente/einen spezifischen Rahmen, die/der ausschliesslich für die Minderjährigen oder die jungen Erwachsenen bestimmt sind/ist.						
3	Die erziehrische Bezugsperson bleibt konstant.						

³ Das Konzept für die erziehrische Bezugsperson kann je nach Einrichtung unterschiedlich sein.

Während der Fremdplatzierung

Ziel Nr. 5		Die Betreuung erfolgt auf Grundlage eines individuellen pädagogischen Projekts (IPP) .					
Nr.	Indikator	Vorhanden (2 Pkte.)	Im Erwerb befindlich (1 Pkt.)	Nicht vorhanden (0 Pkte.)	Nicht beobachtet	Nicht anwendbar	Bemerkung (Nachverfolgung (Frist, Kontrolle beim nächsten Besuch, ...), Quellen)
1	Die Interventionshypothesen und Arbeitsansätze nehmen die Informationen des Sozialnetzwerks (Arzt- oder Schulberichte, Informationen anderer Mitglieder des Netzwerks, ...) in Anspruch.						
2	Die festgelegten Ziele entsprechen den Arbeitshypothesen und den -ansätzen.						
3	Es werden Mittel zur Erreichung der Ziele vorgeschlagen.						
4	Die Zweckmässigkeit des IPP wird regelmässig beurteilt (mindestens zwei Mal pro Jahr). Entspricht den BJ Richtlinien.						
5	Alle Informationen im Zusammenhang mit dem IPP werden schriftlich festgehalten (Arbeitshypothesen und -ansätze, Ziele, Mittel, Beurteilungen usw.).						

Ziel Nr. 6		Die Minderjährigen oder die jungen Erwachsenen wirken in allen Etappen des IPP zu jederzeit aktiv mit .					
Nr.	Indikator	Vorhanden (2 Pkte.)	Im Erwerb befindlich (1 Pkt.)	Nicht vorhanden (0 Pkte.)	Nicht beobachtet	Nicht anwendbar	Bemerkung (Nachverfolgung (Frist, Kontrolle beim nächsten Besuch, ...), Quellen)
1	Die formellen (Beurteilungs- oder Routine-) Gespräche zwischen den Minderjährigen oder den jungen Erwachsenen und der erzieherischen Bezugsperson finden mindestens drei Mal pro Jahr statt.						
2	Die formellen (Beurteilungs- oder Routine-) Gespräche zwischen den Minderjährigen oder den jungen Erwachsenen und der erzieherischen Bezugsperson werden in Form von einer Notiz/einem Protokoll im Dossier festgehalten.						
3	Die Minderjährigen oder die jungen Erwachsenen wirken an der Ausarbeitung der pädagogischen Ziele mit. (Die Minderjährigen oder die jungen Erwachsenen dürfen Ziele vorschlagen; Letztere werden gemeinsam mit der erzieherischen Bezugsperson beschlossen).						
4	Die Minderjährigen oder die jungen Erwachsenen werden über die Entwicklung ihrer Situation informiert, sowie über die Entscheidungen, die über sie in der Einrichtung getroffen wurden. ⁴						

⁴ Die Informationen/Entscheidungen, die von den anderen Mitgliedern des Netzwerks betroffen werden, sind nicht systematisch der Einrichtung mitgeteilt.

Ziel Nr. 7		Die Beziehung mit der Familie wird so gut es geht aufrechterhalten. Es wird festgehalten, wie weit die Familie in das Geschehen innerhalb der Institution eingreifen darf.					
Nr.	Indikator	Vorhanden (2 Pkte.)	Im Erwerb befindlich (1 Pkt.)	Nicht vorhanden (0 Pkte.)	Nicht beobachtet	Nicht anwendbar	Bemerkung (Nachverfolgung (Frist, Kontrolle beim nächsten Besuch, ...), Quellen)
1	Die Besuchs-/Kontaktmodalitäten werden festgelegt (Häufigkeit, Ort, Art der Kommunikation, Dauer) und schriftlich festgehalten. Sie können nicht als Strafmassnahmen gestrichen oder vermindert werden.						
2	Die Richtlinien punkto Zusammenarbeit mit der Familie sind klar (Häufigkeit und Inhalt der Gespräche mit dem Erziehungspersonal) und es existiert ein eigenes Kapitel zur Arbeit mit der Familie im Konzept . Die Modalitäten werden mit dem erzieherischen Personal diskutiert und es steht eine schriftliche Referenz betreffend das Familienbesuchsrecht.						
3	Die Eltern/gesetzliche Vertretung sind/ist systematisch an den Gesprächen zur Beurteilung der Fremdplatzierung eingeladen.						
Ziel Nr. 8		Privatshphäre und Privatleben der Minderjährigen oder der jungen Erwachsenen werden bewahrt.					
Nr.	Indikator	Vorhanden (2 Pkte.)	Im Erwerb befindlich (1 Pkt.)	Nicht vorhanden (0 Pkte.)	Nicht beobachtet	Nicht anwendbar	Bemerkung (Nachverfolgung (Frist, Kontrolle beim nächsten Besuch, ...), Quellen)
1	Die Minderjährigen oder die jungen Erwachsenen haben einen Ort/ein Zimmer, wo sie sich zurückziehen und ihre persönlichen Sachen einschliessen können.						
2	Die Minderjährigen oder die jungen Erwachsenen haben die Möglichkeit, ihren Raum individuell zu gestalten.						
3	Es gibt einen speziellen Raum für Besuche. ⁵						

⁵ Ein Raum ist nicht immer im Gebäude vorhanden. Die notaufnahmen bevorzugen die Familienumwelt.

Nach der Fremdplatzierung

Ziel Nr. 9		Austritte werden soweit wie möglich geplant. Sie sind Gegenstand eines Projekts. Es werden Nachbetreuungs- und Kontaktmodalitäten integriert.					
Nr.	Indikator	Vorhanden (2 Pkte.)	Im Erwerb befindlich (1 Pkt.)	Nicht vorhanden (0 Pkte.)	Nicht beobachtet	Nicht anwendbar	Bemerkung (Nachverfolgung (Frist, Kontrolle beim nächsten Besuch, ...), Quellen)
1	Im Rahmen der Vorbereitung des Austritts werden Vorschläge zum Wohn-, Schul-, Ausbildungs- oder Beschäftigungsort sowie zur Beziehung mit der Familie gemacht.						
2	Die Nachbetreuungs-/ späteren Kontaktmöglichkeiten werden festgeschrieben (externe Betreuung, andere). ⁶						

⁶ Der Einweisungsdienst ist damit stark verbunden.

Ziel Nr. 10		Die Minderjährigen oder die jungen Erwachsenen wirken aktiv am Projekt für den Austritt mit.					
Nr.	Indikator	Vorhanden (2 Pkte.)	Im Erwerb befindlich (1 Pkt.)	Nicht vorhanden (0 Pkte.)	Nicht beobachtet	Nicht anwendbar	Bemerkung (Nachverfolgung (Frist, Kontrolle beim nächsten Besuch, ...), Quellen)
1	Die Minderjährigen oder die jungen Erwachsenen wirken an der Ausarbeitung des Projekts für den Austritt mit. Sie können Ziele vorschlagen, die gemeinsam mit der erzieherischen Bezugsperson und den anderen betroffenen Aktorinnen und Aktoren beschlossen werden.						
2	Die Minderjährigen oder die jungen Erwachsenen nehmen an den Beurteilungsgesprächen teil.						

Institutionelle Betreuung

Ziel Nr. 11		Die Institution bietet einen sicheren und entwicklungsfördernden Betreuungsrahmen .					
Nr.	Indikator	Vorhanden (2 Pkte.)	Im Erwerb befindlich (1 Pkt.)	Nicht vorhanden (0 Pkte.)	Nicht beobachtet	Nicht anwendbar	Bemerkung (Nachverfolgung (Frist, Kontrolle beim nächsten Besuch, ...), Quellen)
1	Es gibt ein Aufnahmeverfahren.						
2	Es gibt ein Austrittsverfahren.						
3	Die Anwesenheit des Personals ist so organisiert, dass unter der Woche, an den Wochenenden und in den Ferien stets für ausreichende Betreuung gesorgt ist.						
4	Die Institution verfügt über eine Strategie für den Umgang mit Personalabwesenheiten.						
5	Die Minderjährigen oder die jungen Erwachsenen können sich jederzeit an das Erziehungspersonal wenden.						
6	Die Hausordnung wird den Minderjährigen oder den jungen Erwachsenen mitgeteilt.						
7	Die Minderjährigen oder die jungen Erwachsenen kennen die entsprechenden Konsequenzen und Massnahmen bei Nichteinhaltung der Hausordnung (erfüllt Art. 48 und 49 SIPR Anforderungen).						
8	Ein separates Register der Disziplinarstrafen und Zwangsmassnahmen wird gemäss Art. 24c Abs. 1 lit. d) SIPG aufgeführt.						
9	Das Erziehungspersonal kennt die erforderlichen Krisenmassnahmen (Notfällen, potentielltem Risikoverhalten, Gewalt, Brandt, Todesfall...).						
10	Die wichtigsten Notfallnummern sind leicht zugänglich (Polizei, Feuerwehr, Ambulanz usw.).						

Ziel Nr. 12		Die Gesundheitssicherheit ist gewährleistet. Des Weiteren bietet die Institution eine Ernährung an, die den besonderen Ernährungsgewohnheiten Rechnung trägt.					
Nr.	Indikator	Vorhanden (2 Pkte.)	Im Erwerb befindlich (1 Pkt.)	Nicht vorhanden (0 Pkte.)	Nicht beobachtet	Nicht anwendbar	Bemerkung (Nachverfolgung (Frist, Kontrolle beim nächsten Besuch, ...), Quellen)
1	Die individuellen Bedürfnisse der Minderjährigen oder der jungen Erwachsenen werden bei der Ernährung berücksichtigt (besondere Ernährungsgewohnheiten, Unverträglichkeiten, Allergien usw.).						
2	Pharmaprodukte werden für die Minderjährigen oder die jungen Erwachsenen unerreichbar aufbewahrt.						
3	Die Abgabe der Pharmaprodukte wird protokolliert.						
4	Das Erziehungspersonal kennt das Protokoll im Falle eines gesundheitlichen Notfalls.						
Ziel Nr. 13		Die Minderjährigen oder die jungen Erwachsenen nehmen am Institutions- und Gemeinschaftsleben teil. Die Tage sind organisiert.					
Nr.	Indikator	Vorhanden (2 Pkte.)	Im Erwerb befindlich (1 Pkt.)	Nicht vorhanden (0 Pkte.)	Nicht beobachtet	Nicht anwendbar	Bemerkung (Nachverfolgung (Frist, Kontrolle beim nächsten Besuch, ...), Quellen)
1	Die Informationen im Zusammenhang mit der Organisation des Alltags sind sowohl für die Minderjährigen und die jungen Erwachsenen als auch für das Erziehungspersonal zugänglich (Aushang).						
2	Die Minderjährigen oder die jungen Erwachsenen beteiligen sich an den Aufgaben (Ämtliplan).						
3	Die Minderjährigen oder die jungen Erwachsenen können ihre Meinung zur Funktionsweise der Institution äussern.						

Ziel Nr. 14		Die Institution erlaubt den Minderjährigen oder den jungen Erwachsenen ein Leben in ihrer Kultur .					
Nr.	Indikator	Vorhanden (2 Pkte.)	Im Erwerb befindlich (1 Pkt.)	Nicht vorhanden (0 Pkte.)	Nicht beobachtet	Nicht anwendbar	Bemerkung (Nachverfolgung (Frist, Kontrolle beim nächsten Besuch, ...), Quellen)
1	Die Institution respektiert die religiösen Feiertage der Minderjährigen oder der jungen Erwachsenen. ⁷						
2	Die Minderjährigen oder die jungen Erwachsenen haben genügend Zeit und Raum für die Ausübung ihrer Religion (inner- oder ausserhalb der Institution).						

⁷ Ausser externe Anforderungen (Schule, anders).

Ziel Nr. 15		Die Kommunikation respektiert die Würde der Minderjährigen oder der jungen Erwachsenen. Das Personal verfügt über genügend (physischen und zeitlichen) Raum, um die Informationen zu den Minderjährigen und den jungen Erwachsenen sowie zur allgemeinen Organisation der Einrichtung weiterzugeben und einzuholen. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist gewährleistet (Kommunikation).					
Nr.	Indikator	Vorhanden (2 Pkte.)	Im Erwerb befindlich (1 Pkt.)	Nicht vorhanden (0 Pkte.)	Nicht beobachtet	Nicht anwendbar	Bemerkung (Nachverfolgung (Frist, Kontrolle beim nächsten Besuch, ...), Quellen)
1	Mindestens alle zwei Wochen findet eine Teamsitzung statt.						
2	Die Institution stellt den Raum und die Zeit zur Verfügung, um die täglichen Informationen in Form von persönlichen Notizen o. Ä. festzuhalten.						
3	Die interne Kommunikation der Institution respektiert die Würde der Minderjährigen oder der jungen Erwachsenen.						
4	Die Institution arbeitet interdisziplinär mit Fachpersonen und mit dem institutionellen Netzwerk.						

Ziel Nr. 16		Die Dossiers der Minderjährigen oder der jungen Erwachsenen werden geführt und die Informationen sind einfach aufzufinden. Der Datenschutz ist gewährleistet.					
Nr.	Indikator	Vorhanden (2 Pkte.)	Im Erwerb befindlich (1 Pkt.)	Nicht vorhanden (0 Pkte.)	Nicht beobachtet	Nicht anwendbar	Bemerkung (Nachverfolgung (Frist, Kontrolle beim nächsten Besuch, ...), Quellen)
1	Die Dossiers sind alle gleich aufgebaut.						
2	Die Dossiers der Minderjährigen oder der jungen Erwachsenen werden aktualisiert.						
3	Die grundlegenden Informationen sind einfach aufzufinden (Foto, Name, Vorname, Telefonnummer, nützliche Adressen, Telefonnummern bei Notfällen, Allergien, ...).						
4	Die Dossiers werden unter Verschluss aufbewahrt.						
5	Die Einsicht in die Dossiers durch die Minderjährigen oder die jungen Erwachsenen sowie durch Drittpersonen ist geregelt.						

Total erhaltbare Punkte 114 (Achtung wenn nicht anwendbare Indikatoren)
 Vorhanden XX
 Prozentsatz XX

BJ-Kriterien für die vom BJ subventionierten Erziehungseinrichtungen				
Nr.	Kriterien	Ja	Nein	Bemerkungen
1	Bevölkerung :Aufnahme: Gibt es ein Gutachten einer Fachstelle, das die Notwendigkeit einer stationären Platzierung belegt? Die Freiburger Platzierungen erfolgen anhand eines Platzierungsformulars, das von der für die Platzierung zuständigen Stelle ausgearbeitet wurde und in einer stelleninternen Plattform bearbeitet wird. Des Weiteren sehen Artikel 23 Abs. 2 SIPG und Artikel 48 SIPR eine Genehmigung/Bewilligung durch eine für die Platzierung zuständige Behörde vor. Der Artikel 49 SIPR definiert die Platzierung für junge Erwachsenen. Dieses Kriterium wird im Rahmen des Ziels Nr. 1 unseres kantonalen Dispositivs zur Kontrolle und Überwachung geprüft.			
2	Öffnungszeiten : Ist die Einrichtung ganzjährig rund um die Uhr geöffnet (Ausnahme: Es sind 14 Tage Betriebsferien erlaubt)? Dies bedeutet auch, dass die verschiedenen Gruppen in der Nacht beaufsichtigt werden (Kontrolle der Organisation der Nachtwache).			
3	Ausbildung Personal (inkl. Leitung) : Haben 3/4 des Erziehungspersonals eine vom BJ anerkannte Ausbildung absolviert? Das BJ kontrolliert diese Anforderung Monat für Monat das ganze Jahr hindurch bei seinen Anerkennungs-überprüfungen mit Besuch vor Ort (Art. 33 LSMV).			
4	Personaldotation : Erzielen sie die vom BJ verlangte Mindest-personal-dotation?			
5	Doppelbesetzung Erziehungspersonal : Halten sie sich an die erzieherische Betreuung (Doppelbesetzungen) gemäss BJ-Richtlinien?			
6	Teilbetreuungplatz : Pro beitragsberechtigte, stationäre Wohngruppe akzeptiert das BJ die Aufnahme von maximal 2 während des Tages teilbetreuten Kindern oder Jugendlichen. Bei der Aufnahme von mehr als zwei teilbetreuten Kindern oder Jugendlichen müssen deren Aufenthaltstage als nicht beitragsberechtigt in Abzug gebracht werden.			
7	Progressionsplätze : Direkteintritte aus dem ambulanten Bereich in die Progressionsplätze werden vom BJ nicht subventioniert. Wenn solche vorkommen, werden diese korrekt als nicht anerkannte Aufenthaltstage angegeben?			
8	Jugendliche, die nach 18 Jahren aufgenommen werden (ohne Jugendstrafgericht-Entscheid) : Direkteintritte aus dem ambulanten Bereich nach vollendetem 18. Altersjahr werden vom BJ nicht subventioniert. Wenn solche vorkommen, werden diese korrekt als nicht anerkannte Aufenthaltstage angegeben und wurden sie vom SVA genehmigt (Art. 49 SIPR)?			